



Gegen Postzustellungsurkunde

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Januar 2020

Mein Aktenzeichen
1543-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.10.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Katja Abt
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4928
06131 16-4943

Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 11.10.2019 gegen meinen Bescheid vom 19.08.2019 ist folgende Entscheidung ergangen:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet abgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Ihren Widerspruch vom 11.10.2019 gegen meinen Bescheid vom 19.08.2019 weise ich als unbegründet zurück.

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.08.2019 ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt.

Auch wenn der teilweise ablehnende Bescheid des Ministeriums der Justiz vorliegend von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist und die Durchführung eines Widerspruchsverfahren damit gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO regelmäßig nicht erforderlich wäre, ist der Widerspruch vorliegend der statthafte Rechtsbehelf. Nach § 22 S. 3 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) ist – worauf Sie zutreffend hingewiesen haben - ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Ihr Schreiben vom 11.10.2019, hier eingegangen am 15.10.2019 wahrt die Schriftform und ist daher formgerecht.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.08.2019, zugestellt am 11.09.2019 ist auch fristgerecht eingelegt. Da der Ausgangsbescheid insoweit eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltete, als Sie unmittelbar auf den Klageweg verwiesen wurden, wurde gemäß § 58 abs. 2 S. 1 VwGO durch die Zustellung des Bescheides lediglich der Lauf der Jahresfrist in Gang gesetzt. Diese wurde vorliegend unzweifelhaft gewahrt.

In der Sache hat Ihr Widerspruch jedoch keinen Erfolg.

Mit Schreiben vom 03.01.2019 baten Sie um Übersendung des Vertrags „des Landes RLP mit der juris GmbH in Bezug auf die Bereitstellung von Gerichtsurteilen und Landesrecht online“.

Ihrem Ersuchen wurde mit Bescheid vom 19.08.2019 teilweise entsprochen. Der erbetene Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit der juris GmbH wurde Ihnen übersandt.

Wie im Ausgangsbescheid ausgeführt wurde, war der Vertrag um die Teile geschwärzt, die entweder nicht von Ihrem Auskunftersuchen erfasst waren oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der juris GmbH enthielten.



Gegen diesen Bescheid hatten Sie zunächst beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Vermittlung gebeten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat nach Prüfung Ihres Antrages und des angefochtenen Bescheides eine Vermittlung als nicht zielführend angesehen, da die erfolgte teilweise Ablehnung Ihres Begehrens rechtskonform erfolgt sei. Zur Begründung führte er aus, dass vorliegend der Eröffnung des antragsgemäßen Informationszugangs Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegenstehen und die entsprechenden Passagen vor diesem Hintergrund nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG zu schwärzen gewesen seien.

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen den Umfang der Schwärzungen. So haben Sie vorgetragen, dass der Gegenstand des Vertrages kein Geschäftsgeheimnis sei und die Schwärzungen von Überschriften einzelner Paragraphen ebensowenig wie die Übersicht über die Vertragsbestandteile rechtskonform seien. Ihrer Auffassung nach wäre auch das Datum des Vertrages und die Laufzeit nicht als Geschäftsgeheimnis einzustufen, überdies bestehe ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Vertrages.

Auf Ihren Widerspruch hin, habe ich die Sach- und Rechtslage erneut überprüft, sehe jedoch keine Veranlassung, den Ausgangsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben.

Soweit Teile des Vertragsgegenstandes geschwärzt wurden, handelt es sich um die Teile, die nicht die Bereitstellung von Gerichtsurteilen und Landesrecht online sondern andere Dienstleistungen betreffen und damit von vorneherein nicht von Ihrem Auskunftersuchen erfasst waren. Gleiches gilt für die teilweisen Schwärzungen der Vertragsbestandteile, der Überschriften der §§ 6 und 12, sowie die vollständige Schwärzung der §§ 3, 4, 7, 8 und 11 des Vertrages.

Das Vertragsdatum und die Vertragslaufzeit sehe ich als Geschäftsgeheimnis an.

Unter Betriebs - oder Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Informationsfreiheitsrechts werden allgemein „alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und



Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat."(OVG Münster, Urteil vom 9. Februar 2012 – 5 A 166/10)

Ein berechtigtes Interesse in diesem Sinne besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. "(OVG Münster, aaO)

Wie bereits in meinem Bescheid vom 19.08.2019 ausgeführt, hängt die Investitionsplanung im Falle der Bereitstellung informationstechnischer Datenbanksysteme gerade auch von Vertragslaufzeiten ab, welche über erforderliche Anpassungen der Systeme an den sich schnell entwickelnden Stand der Technik entscheiden. Mit Kenntnis der bezeichneten Passagen hätten Dritte folglich Einsicht in Aspekte der Betriebsführung und Marktstrategie der juris GmbH. Diese Kenntnis Dritter wäre geeignet, die Wettbewerbsposition der juris GmbH nachteilig zu beeinflussen.

Es handelt sich demnach bei diesen Informationen um Geschäftsgeheimnisse.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 L TranspG dürfen die Passagen des Vertrags, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der juris GmbH enthalten, nicht offengelegt werden, sofern nicht die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die juris GmbH hat der Veröffentlichung ausdrücklich widersprochen. Die Offenlegung ist auch nicht durch eine sonstige Rechtsvorschrift gestattet.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Ihr Vortrag, wonach die Öffentlichkeit ein Interesse habe zu erfahren, unter welchen Bedingungen zentrale Demokratie und des Justizsystems der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, lässt zumindest kein den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der juris GmbH übersteigendes öffentliches Interesse erkennen.



Durch die Landesregierung werden die landesgesetzlichen Vorschriften und auch Urteile kostenlos für jedermann frei verfügbar im Internet angeboten und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dass die Öffentlichkeit darüber hinaus – ein Interesse daran hegt, zu erfahren wie dieses Ergebnis im Detail technisch und vertraglich bewerkstelligt wird, mag per se nicht unzutreffend sein, jedoch muss berücksichtigt werden, dass diese Informationen für die weit überwiegende Anzahl der informationssuchenden Nutzer oftmals von untergeordneter Bedeutung sein dürften.

Die juris GmbH hat demgegenüber ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Wahrung Ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für ein Dienstleistungsunternehmen, dessen Dienstleistung im Wesentlichen in der Aufbereitung und Zugänglichmachung von Informationen liegt, ist es im Wettbewerb mit anderen Informationsdienstleistern von geradezu elementarer Bedeutung, dass die Details der Vertragsbeziehungen mit Kunden nicht nach außen dringen, um weiter im Wettbewerb bestehen zu können.

Auch bei nochmaliger Abwägung sämtlicher vorgebrachter oder sonst ersichtlichen Umstände kann ich daher nicht feststellen, dass hier ein derart gewichtiges öffentliches Interesse an der Offenlegung des Vertrages besteht, dass die wirtschaftlichen Interessen der juris GmbH dahinter zurückstehen müssen.

Ihren Widerspruch weise ich daher als unbegründet zurück.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 VwVfG. Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Maß des Obsiegens und Unterliegens. Da Ihrem Widerspruch kein Erfolg beschieden war, haben Sie auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst - Ludwig - Str. 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.